

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2014

Nr. 2014/2074

Lüsslingen-Nennigkofen: Abfallreglement und Gebührenregulativ zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 1. Juli 2014 ersuchte die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen um Genehmigung des Abfallreglements und des Gebührenregulativs zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement und den Gebührenregulativ am 26. Juni 2014.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen und das Gebührenregulativ zum Abfallreglement können genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen und das Gebührenregulativ zum Abfallreglement werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement und einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement und einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement und einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit Rechnung sowie mit einem genehmigten Abfallreglement und einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement (**Einschreiben**)